

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Stadt Lörrach

vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Burghof Kultur- und Veranstaltungsgesellschaft Lörrach mbH

vertreten durch die Geschäftsführung

im Folgenden: Burghof Lörrach GmbH

Präambel

Die Burghof Lörrach GmbH betreibt als Pächterin das Kultur- und Veranstaltungszentrum Burghof Lörrach im Auftrag der Stadt Lörrach. Das Pachtverhältnis ist in einem gesonderten Pachtvertrag geregelt.

Aufgrund einer Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchung im Jahr 2021 hat sich die Stadt Lörrach mit der Burghof Lörrach GmbH darauf verständigt, den bis dato geltenden „Kultur- und Leistungsvertrag“ vom 6. März 2005 einschließlich der Änderungsverträge auslaufen zu lassen.

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Zuwendung der Stadt Lörrach, die ab dem Jahr 2022 der Burghof Lörrach GmbH zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages gewährt wird.

Dieser Vertrag endet zum 31.12.2024.

§ 1 Öffentlicher Auftrag

Die Burghof Lörrach GmbH hat die Aufgabe, ein ganzjähriges, attraktives, vielfältiges und spartenübergreifendes Programm als Kulturangebot für die Bürgerschaft und die Region zu entwickeln und umzusetzen sowie die überregionale Strahlkraft der Stadt Lörrach zu stärken. Im Zusammenspiel mit Akteursgruppen in der Stadt Lörrach soll das Programm die Stadtgesellschaft ansprechen.

Im Rahmen des öffentlichen Auftrags veranstaltet die Burghof Lörrach GmbH auch das jährlich stattfindende „STIMMEN-Festival“.

§ 2 Zuwendung

Die Stadt Lörrach gewährt der Burghof Lörrach GmbH als Förderung für die Realisierung des öffentlichen Auftrages eine Zuwendung in Höhe von jährlich

1.482.000 Euro.

Hinzu kommt das Entgelt der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers in der jeweiligen Höhe.

§ 3 Anpassung der Zuwendung aufgrund von Kostensteigerungen

Die Zuwendung ist als dauerhafter Betrag konzipiert. Eine Änderung bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Lörrach.

Einzig die Anpassung der Zuwendung aufgrund vorab vereinbarter Gehaltsanpassungen (Dynamisierung) ermöglicht die Erhöhung der Zuwendung ohne Zustimmung des Gemeinderates.

§ 4 Drittmittel

Die Burghof Lörrach GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Kulturauftrages, für bestimmte Veranstaltungen, Projekte und für den Betrieb des Burghof Lörrach Sponsorengelder und Zuschüsse Dritter in unbegrenzter Höhe einzuwerben. In keinem Fall ist damit eine Minderung der aufgrund dieses Vertrages gewährten Zuwendung verbunden.

§ 5 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt in 2 Raten, und zwar jeweils zum 02.01. und zum 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 6 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Anpassung und Kündigung findet § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung mit der Folge, dass die Kündigung oder Anpassung vom Gemeinderat zu beschließen ist.

§ 7 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 8 Aufhebung des Kultur- und Leistungsvertrages

Mit Gültigkeit dieses Zuwendungsvertrags werden der Kultur- und Leistungsvertrag zwischen der Stadt Lörrach und der Burghof Kultur- und Veranstaltungsgesellschaft Lörrach mbH vom 06.03.2005 sowie der Änderungsvertrag zur Änderung des Kultur- und Leistungsvertrags vom 08.07.2011 aufgehoben.

Lörrach, den

Oberbürgermeister
Lörrach GmbH

Geschäftsführer Burghof